

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
(Umdruck 18/511 und Drucksache 18/200)**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/661

Sehr geehrte Frau Erdmann,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

der Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen in Schleswig-Holstein dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes.

Wir freuen uns, dass unserer Anregung nachgegangen wird, im Zuge dieser Gesetzesvorlage auch §43, Abs. 3, Satz 6 in die Änderung einzubeziehen.

Zusätzliche Oberstufen an Gemeinschaftsschulen zu ermöglichen, entspricht dem vielfach geäußerten Elternwillen, hier die rechtlichen Voraussetzungen zu der Umsetzung dieser seit Jahren erhobenen Forderung zu schaffen, ist nur Recht und billig.

Gerade im ländlichen Raum wird für die betroffenen Gemeinden dadurch sogar ein beträchtliches Einsparpotential festzustellen sein, dass diese dann in Zukunft ihre „Gemeindekinder“ vor Ort bis zum Abitur bringen können und nicht mehr die hohen Schulkostenbeiträge an die anderen Schulträger abführen müssen, in deren Bereich die SchülerInnen bisher beschult wurden.

Auch wird sich sicherlich die Zahl der zum Abitur strebenden SchülerInnen erhöhen, wenn das Angebot vor Ort ohne zusätzliche Fahrtzeiten und Schulbuskosten zu erreichen ist.

Doch nun zu den konkreten Passagen des zu ändernden § 43 Schulgesetz:

Einfügung von Ziffer 2 in Artikel 1:

2. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.

***Der Streichung stimmen wir zu, da sie die Rechtslage klarer macht, wenn die Ergänzung um Absatz 4 anschließend eingefügt wird.***

- b) §43, Absatz 4 Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn
  1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrganges in die Einführungsphase der Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und

Vorstand: Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende	2. Stellv. Vorsitzender
<b>Stefan Hirt</b>	Benita von Brackel-Schmidt	Olaf Trutzel
<b>Harderkoppel 62</b>	Zur Baumschule 22	Lornsenstraße 39
<b>24217 Schönberg</b>	24943 Flensburg	22869 Schenefeld
<b>Tel. 04344 3014376</b>	Tel. 0461 675196	Tel. 040 43271571
<b>Mob. 0176 10005884</b>		
<b>Fax 04344 410136</b>		Fax 0700 08788935
<b>Email: stefan@lebsh.de</b>	Email: benita@lebsh.de	Email: olaf@lebsh.de

***Diese Klarstellung unterstützen wir voll und ganz, da hiermit endlich auch Kritikern klar sein dürfte, dass nicht ideologische Gründe Hintergrund der geplanten neuen Oberstufen an Gemeinschaftsschulen sind, sondern diese die logische Konsequenz der Nachfrage von Gemeinschaftsschulen durch die Eltern sein müssen. Die seit 2007 vorgenommene „Abstimmung mit den Füßen“ zugunsten dieser Schulart beinhaltet als letzte Konsequenz in unseren Augen eben auch die Genehmigung eigener Oberstufen an Schulen der entsprechenden Größe.***

2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemeinbildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.
- Für eine Übergangsfrist halten wir diese Lösung für akzeptabel, langfristig sollte jedoch die Nachfrage darüber entscheiden, welche Schulen auch im Zuge der zu erwartenden demographischen Entwicklung weiter bestehen werden. Auch hier muss letztlich das Recht der freien Schulwahl gelten. Jedoch ist trotzdem darauf zu achten, dass evtl. bisherige Oberzentren, die über Jahrzehnte Schulen für das gesamte Umfeld vorgehalten haben, hierbei nicht unverhältnismäßig belastet werden.***

Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.

***Dies unterstützen wir.***

Eine endgültige Formulierung des § 43 Schulgesetz soll dann mit dem neuen, 2014 zu verabschiedenden Schulgesetz erfolgen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen und Kritikpunkte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen für den Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen S-H

Benita v. Brackel-Schmidt  
Stellv. Vorsitzende d. LEB Gem.-schulen S-H

Flensburg, den 13.01.2013

Vorstand: Vorsitzender	Stellv. Vorsitzende	2. Stellv. Vorsitzender
<b>Stefan Hirt</b>	Benita von Brackel-Schmidt	Olaf Trutzel
<b>Harderkoppel 62</b>	Zur Baumschule 22	Lornsenstraße 39
<b>24217 Schönberg</b>	24943 Flensburg	22869 Schenefeld
<b>Tel. 04344 3014376</b> <b>Mob. 0176 10005884</b>	Tel. 0461 675196	Tel. 040 43271571
<b>Fax 04344 410136</b>		Fax 0700 08788935
<b>Email: stefan@lebsh.de</b>	Email: benita@lebsh.de	Email: olaf@lebsh.de